

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes und Julia Klöckner (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Kommunal- und Verwaltungsreform II

Die **Kleine Anfrage 715** vom 14. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Ende Juni endet die Freiwilligkeitsphase der Gebietsreform.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Die Verbandsgemeinde Meisenheim liegt unterhalb der von der Landesregierung genannten Mindesteinwohnerzahl. Wird die Landesregierung zwischen der Verbandsgemeinde und einer weiteren Verbandsgemeinde eine Zwangsfusion einleiten, wenn es bis zum Stichtag keinen Beschluss für eine freiwillige Fusion gibt?
2. Wenn ja, mit welcher?
3. Die Verbandsgemeinde Stromberg liegt unterhalb der Mindesteinwohnerzahl. Wird die Landesregierung zwischen der Verbandsgemeinde und einer weiteren Verbandsgemeinde eine Zwangsfusion einleiten, wenn es bis zum Stichtag keinen Beschluss für eine freiwillige Fusion gibt?
4. Wenn ja, mit welcher?
5. Oftmals unterscheiden sich Bürgermeinungen in Befragungen, Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte in Bezug auf die Frage, ob und mit wem die jeweilige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde fusionieren soll. Inwieweit sollen Beschlüsse der Gemeinderäte oder auch Bürgerbefragungen für den Verbandsgemeinderat als kommunales Entscheidungsgremium im Sinne der Bürgerbeteiligung maßgebend sein?

Das **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. April 2012 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Nach dem Landesgesetz ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Wie das Landesgesetz zudem regelt, kann eine Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahlen bei verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aus bestimmten Gründen unbeachtlich sein.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur würde freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Meisenheim und Stromberg sehr begrüßen.

b. w.

Im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase, das heißt ab dem 1. Juli 2012, wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Vorschläge für die aus Gemeinwohlgründen erforderlichen, nicht auf freiwilliger Basis zustande gekommenen oder zustandekommenden Gebietsänderungen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen ausarbeiten. Die Entscheidungen über die Gebietsänderungen obliegen dem Landtag Rheinland-Pfalz.

Zu Frage 5:

Nach Auffassung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur sind Beschlüsse von Ortsgemeinderäten, mit denen sie sich zu kommunalen Gebietsänderungen positionieren, als ein Gemeinwohlaspekt in den folgenden Beratungen sowie Abwägungs- und Entscheidungsprozessen der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Ergebnisse von Bürgerbeteiligungen zu kommunalen Gebietsänderungen.

In Vertretung:
Jürgen Häfner
Staatssekretär